

STUDIENORDNUNG

für das Doktorat in Finance der Universität St. Gallen

vom 14. November 2016

Der Senat der Universität St. Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts
vom 25. Oktober 2010¹

als Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹Diese Ordnung regelt für das Doktorat in Finance (PiF) der Universität St. Gallen besondere Fragen

Geltungsbereich

- a) Zulassung;
- b) Struktur des Studiums;
- c) Durchführung und Bewertung der Prüfungen.

II. Zulassung

Art. 2. ¹Gemäss Art. 15 PromO können Bewerberinnen und Bewerber zum Doktoratsprogramm in Finance zugelassen werden, die

Zulassungsbedingungen

- a) über einen Master-Abschluss der Universität St. Gallen (HSG) verfügen;
- b) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder Lizenziat (universitäres Diplom) in Wirtschaftswissenschaften verfügen.
- c) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder Lizenziat (universitäres Diplom) in einem Fachbereich der School of Finance oder einem verwandten Fachgebiet.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in Art. 16 PromO festgehaltenen Bedingungen gelten für eine Zulassung die folgenden Voraussetzungen:

Weitere Zulassungsbedingungen

- a) Nachweis über genügende Sprachkenntnisse in der Studiensprache Englisch auf der Kompetenzstufe C1.
- b) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- c) hochschulübergreifende Doppelimmatrikulationen in der gleichen oder einer fremden Fachrichtung sind nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 [sGS 217.81] verzichtet.

Art. 4. ¹Die Zulassung zum Doktoratsprogramm erfolgt „sur Dossier“

¹ sGS 217.15

durch die Programmkommission.

²Die Programmkommission kann mit Bewerbenden zusätzlich Interviews durchführen.

³Die Zulassung wird durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 5. ¹Mit der Zulassung zum Doktoratsprogramm können Zulassungsaufgaben im Umfang von maximal 18 Credits verlangt werden.

Zulassungsaufgaben

²Die Zulassungsaufgaben beinhalten Grundlagenkurse wie auch Kurse der Kerndisziplin.

³Die Zulassungsaufgaben sind abhängig von der Vorbildung und werden gemeinsam von der Referentin oder dem Referenten, der Programmkommission und dem Studiensekretär festgelegt.

Art. 6. ¹Die Zulassungsaufgaben sind bestanden, wenn sämtliche Leistungen bestanden sind.

Bestehen der Zulassungsaufgaben

²Bei Nicht-Bestehen einer Leistung, kann diese einmal wiederholt werden.

³Werden die Zulassungsaufgaben im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Doktoratsstudium nicht mehr fortgesetzt werden.

IV. Struktur des Studiums

Art. 7. ¹Die Programmsprache ist Englisch.

Programmsprache

Art. 8. ¹Während der Kursphase haben die Doktorierenden acht Kurse im Umfang von 32 ECTS zu belegen.

Kursphase
a) Anzahl Credits

Art. 9. ¹Die Programmkommission legt die einzelnen Pflichtkurse respektive Pflichtwahlkurse fest.

b) Pflichtkurse

Art. 10. ¹Während der Dissertationsphase haben alle Doktorierenden zwei PhD-Seminare zu belegen und dort ihre eigenen Forschungsergebnisse vorzustellen.

Dissertationsphase:
Begleitende Seminare

Art. 11. ¹Die Kurse der Kursphase und der Dissertationsphase umfassen 4 Credits.

Umfang der Kurse

Art. 12. ¹Die Dissertation ist grundsätzlich kumulativ zu schreiben.

Form der Dissertation

Art. 13. ¹Der Studienplan konkretisiert die Leistungen, welche im Doktoratsprogramm zu erbringen sind.

Studienplan

IV. Durchführung und Bewertung von Prüfungen

Art. 14. ¹Prüfungsformen der Kurse sind:

Prüfungsformen

a) Einzelprüfungen:

1. Schriftliche Klausur;
2. Schriftliche Arbeit;
3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).

b) Gruppenprüfungen:

1. Schriftliche Arbeit;
2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).

²Die aktive Teilnahme des/der Doktorierenden am Unterricht kann höchstens zu 20% in die Note einfließen.

Art. 15. ¹Die Kurse während der Kursphase werden benotet und die Seminare während der Dissertationsphase werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Bewertung

V. Schlussbestimmungen

Art. 16. ¹Diese Ordnung wird per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.
²Sie gilt für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2017 das Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen aufnehmen.
³Ab dem 1. August 2017 gilt diese Ordnung für alle Doktorierenden.

Vollzugsbeginn

Art. 17. ¹Für Studierende, die das Doktoratsstudium vor dem 1. August 2017 aufgenommen haben, gelten bis zum 31. Juli 2017 die Studienordnung vom 16. April 2012 [PiF 13].
²Der Studienplan regelt die Übergangsbestimmungen.
³Der Senatsausschuss wird ermächtigt, in dringenden Fällen bei Bedarf zugunsten der Studierenden Übergangsregelungen im Studienplan zu erlassen.

Übergangsrecht

Art. 18. ¹Die Studienordnung für das Doktorat in Finance der Universität St.Gallen vom 16. April 2012 [PiF 13] wird per 1. August 2017 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Senats,

Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Hildegard Kölliker-Eberle